

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 3** **München, den 28. Februar** **2018**

---

Datum	Inhalt	Seite
21.2.2018	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz</b> 2230-7-1-K, 2230-7-1-1-K	42
21.2.2018	<b>Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften</b> 753-1-U, 791-1-U, 103-2-V, 753-1-4-U	48
6.2.2018	Bekanntmachung über das <b>Inkrafttreten des Studienakkreditierungsstaatsvertrags</b> 02-32-K	53
20.2.2018	Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung 103-2-V	54
21.2.2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern 230-1-5-F	55
5.2.2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesamt für Finanzen und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung 600-2-F, 2032-5-3-F	64
8.2.2018	Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung 2230-1-1-5-K	66
14.2.2018	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	68
14.2.2018	Verordnung zur Erweiterung der Meldepflicht auf andere übertragbare Krankheiten oder Krankheitserreger (Meldepflichtverordnung – MeldePflV) 2126-1-3-G	69

---

2230-7-1-K , 2230-7-1-1-K

# Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz

vom 21. Februar 2018

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 399) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für öffentliche Schulen (Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG), Ersatzschulen (Art. 3 Abs. 2, Art. 91 BayEUG) und Schulvorbereitende Einrichtungen (Art. 22 Abs. 1 BayEUG) im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium).“

3. In Art. 3 Abs. 2 Nr. 7 werden die Wörter „(bei Berufsschulen einschließlich der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung)“ durch die Wörter „– bei Berufsschulen einschließlich der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung –“ ersetzt.
4. Art. 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.
  - b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Vertragliche Verpflichtungen kommunaler Körperschaften, zum Schulaufwand privater Förderschulen oder privater Schulen für Kranke beizutragen, bleiben unberührt.“

5. Art. 9 wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Schulverband

(1) <sup>1</sup>Mit der Errichtung einer Grundschule oder Mittelschule für das Gebiet mehrerer Gemeinden oder Teilen davon (Verbandsschule) entsteht ein Schulverband aus den beteiligten Gemeinden, soweit nicht eine Regelung nach Art. 8 Abs. 3 getroffen ist oder die Aufwandsträgerschaft nach Art. 17 Abs. 1 KommZG einem Zweckverband übertragen ist, dessen Mitglieder die Gemeinden sind. <sup>2</sup>Auf Schulverbände finden die für Zweckverbände geltenden Regelungen entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. <sup>2</sup>Er ist an Stelle seiner Mitgliedergemeinden Träger des Schulaufwands für die Verbandsschule.

(3) <sup>1</sup>In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. <sup>2</sup>Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. <sup>3</sup>Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzubauen.

(4) <sup>1</sup>Ist noch kein vorsitzendes Mitglied gewählt, wird die Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister der Schulsitzgemeinde einberufen.

<sup>2</sup>Sie muss binnen einer Woche einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsräte nach Abs. 3 verlangt.

(5) <sup>1</sup>Die zur Deckung des Finanzbedarfs zu erhebende Umlage wird nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen. <sup>2</sup>Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder Abweichendes beschließen.

(6) <sup>1</sup>Mit der Errichtung von Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung oder der Mittelschulstufe eines Förderzentrums, Förderschwerpunkt Sprache, für das Gebiet mehrerer Bezirke oder Teilen davon, eines anderen Förderzentrums oder einer Schule für Kranke für das Gebiet mehrerer Landkreise oder kreisfreier Gemeinden oder Teilen davon entsteht ein Förderschulverband oder ein Krankenhaus-Schulverband aus den beteiligten Gebietskörperschaften. <sup>2</sup>Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend. <sup>3</sup>An Stelle des ersten Bürgermeisters und Gemeinderats handeln für einen Bezirk der Bezirkstagspräsident und Bezirkstag, für einen Landkreis der Landrat und Kreis-tag. <sup>4</sup>Die Rechtsaufsicht obliegt der Regierung, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz hat.

(7) Mit der Auflösung der Verbandsschule erlischt der Schulverband.“

6. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Gast-schülerinnen und Gastschüler“ durch die Wörter „Gastschüler, Verordnungsermächtigung“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „(Deutsche Telekom AG, Deutsche Bahn AG)“ gestrichen.

bb) In Satz 6 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.

c) In Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„<sup>2</sup>Sie beträgt bei

1. Grundschulen und Mittelschulen	1 500 €,
2. Realschulen und Abendrealschulen	750 €,
3. Gymnasien – einschließlich Kollegs – und Abendgymnasien	875 €,

4. Wirtschaftsschulen 1 500 €.

<sup>3</sup>Die Pauschalen sind am 1. Juli eines jeden Haushaltsjahres fällig und werden im Abstand von zwei Jahren durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums nach folgenden Regeln angepasst:

1. Der sich aus den Pauschalen ergebende Gesamtbetrag des laufenden Schulaufwands je Schulart wird durch die im Jahr vor dem Fortschreibungsjahr anzusetzenden Schülerzahlen nach der Schüler- und Absolventenprognose geteilt und um einen Steigerungssatz von 1 v. H. pro Jahr erhöht.

2. Die sich daraus ergebenden Beträge werden auf volle 25 € kaufmännisch gerundet.

<sup>4</sup>Wird eine Schülerin oder ein Schüler nur zum Unterricht in einzelnen Unterrichtsgruppen oder Fächern einer anderen Grundschule oder Mittelschule zugewiesen (Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BayEUG), so wird als Pauschale je Unterrichtsstunde ein Dreißigstel des Betrags nach Satz 2 festgesetzt.“

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „Kosten der Heimunterbringung (Bereithaltungskosten)“ durch die Wörter „Bereithaltungskosten der Heimunterbringung“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

e) Die bisherigen Abs. 8 und 9 werden die Abs. 7 und 8.

f) Es wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die beteiligten kommunalen Körperschaften können abweichende Regelungen vereinbaren.“

7. In Art. 11 Abs. 1 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen und die Wörter „den Landesschulen für Gehörlose und Körperbehinderte“ durch die Wörter „der Landesschule für Körperbehinderte“ ersetzt.

8. Art. 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Fachschulen, für die am 1. Januar 1987 der Staat den gesamten Schulaufwand getragen hat.“

9. In Art. 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Zuschuss“ durch das Wort „Lehrpersonalzuschuss“ ersetzt.

## 10. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 werden die Wörter „vorgeschriebenen Schülerzahl (Richtzahl)“ durch das Wort „Schülerrichtzahl“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Zuschuss“ durch das Wort „Lehrpersonalzuschuss“ ersetzt.

## 11. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Gast-schülerinnen und Gastschüler“ durch die Wörter „Gastschüler, Verordnungsermächtigung“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „(einschließlich Kollegs)“ durch die Wörter „– einschließlich Kollegs –“ und wird die Angabe „486 €“ durch die Angabe „650 €“ ersetzt.

## bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Diese Pauschale ist am 1. Juli eines jeden Haushaltsjahres fällig und wird im Abstand von zwei Jahren durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums nach folgenden Regeln angepasst:

1. Der Unterschiedsbetrag zwischen einem fiktiven Lehrpersonalzuschuss von 100 v. H. nach Maßgabe der Art. 17 und 18 und dem Haushaltsansatz des Lehrpersonalzuschusses im Jahr vor dem Fortschreibungsjahr für die betreffenden Schularten insgesamt wird durch die Gesamtschülerzahl der kommunalen Schularten für das dem Fortschreibungsjahr vorvorhergehende Jahr geteilt.
2. Der so ermittelte Durchschnittsbetrag wird durch drei geteilt und auf volle 25 € kaufmännisch gerundet.“

## 12. In Art. 20 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 10 Abs. 8“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 7“ ersetzt.

## 13. Art. 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht sowie die übrigen Lernmittel (z. B. Arbeitshefte, Lektüren, Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengeräte, Taschenrechner)“ durch die Wörter „und Formelsammlungen sowie die übrigen Lernmittel“ ersetzt.

## b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Erdkundeunterricht“ durch das Wort „Geographieunterricht“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 Buchst. b wird nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Angabe „(SGB XII)“ eingefügt.

## 14. Art. 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

## a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>An Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie Lernen können bis zu 50 v. H., bei den Förderschwerpunkten Sehen und geistige Entwicklung bis zu 100 v. H. des nach Abs. 1 zur Verfügung stehenden Betrags für die Versorgung mit schulbuchersetzenden Materialien verwendet werden, soweit dies auf Grund des besonderen Förderbedarfs erforderlich ist.“

## b) In Satz 3 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.

## 15. Art. 23 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.

## 16. Art. 25 wird wie folgt geändert:

## a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 25

Betriebskosten und Zuschüsse“.

## b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schuldner der Heimkosten sind die untergebrachten Schülerinnen und Schüler und deren Unterhaltsverpflichtete.“

## c) Die Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Auf Antrag wird ein der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII entsprechender Zuschuss gewährt, soweit zum Besuch von Schulen zur sonderpädagogischen Förderung mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung eine auswärtige Unterbringung in einem Heim notwendig ist und die Heimkosten im Einzelfall nicht nach

- Bundes- oder Landesrecht, insbesondere den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs, des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder des Asylbewerberleistungsgesetzes, zu tragen sind.
- (4) <sup>1</sup>Abs. 3 gilt entsprechend, wenn die Unterbringung in einer Familie erfolgt. <sup>2</sup>Gegebenenfalls ist zur Bemessung des Zuschusses anstelle der Heimkosten der notwendige Lebensunterhalt nach § 27a Abs. 5 SGB XII anzusetzen.“
- d) Abs. 5 wird aufgehoben.
17. Die Art. 26 und 27 werden aufgehoben.
18. In Art. 29 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „sowie Rechtsträger der Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind“ gestrichen.
19. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „1 624 €“ durch die Angabe „1 677 €“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Der in Satz 1 Halbsatz 1 genannte Zuschussbetrag wird entsprechend der Änderung des Verbraucherpreisindex für Bayern im abgelaufenen Kalenderjahr jeweils zum Schuljahresbeginn durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums angepasst.“
- cc) In Satz 12 werden die Wörter „(neuer Zweck)“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
20. In Art. 33 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „zur Erprobung eines vereinfachten Abrechnungsverfahrens“ gestrichen.
21. Art. 34 Satz 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Halbsatz 1 werden die Wörter „(neuer Zweck)“ gestrichen.
- b) In Halbsatz 2 werden die Wörter „des neuen Zwecks“ durch die Wörter „der neuen Zweckbestimmung“ ersetzt.
22. In Art. 35 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.
23. In Art. 36 Satz 1 wird die Angabe „Art. 25 bis 27“ durch die Angabe „Art. 25“ ersetzt.
24. In Art. 37 Satz 3 wird die Angabe „Art. 10 Abs. 8“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 7“ ersetzt.
25. Art. 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Zuschuss (Betriebszuschuss)“ durch das Wort „Betriebszuschuss“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Zuschusses“ durch das Wort „Betriebszuschusses“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) Sind bei Abendrealschulen oder Abendgymnasien die tatsächlichen Personalkosten geringer als 80 v. H. des Betriebszuschusses, so wird der Betriebszuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags gekürzt.“
26. Art. 40 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>3</sup>Der Zuschusssatz beträgt 72 v. H.“
- b) In Satz 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Versorgungszuschuss“ die Wörter „bei Abendrealschulen und Abendgymnasien“ eingefügt.
27. Art. 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Zuschuss (Betriebszuschuss)“ durch das Wort „Betriebszuschuss“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Zuschuss“ durch das Wort „Betriebszuschuss“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 werden die Wörter „(einschließlich ab 1. August 1999 errichtete Wirtschaftsschulen in dreistufiger und vierstufiger Form)“ durch die Wörter „– einschließlich ab 1. August 1999 errichtete Wirtschaftsschulen in dreistufiger und vierstufiger Form –“ ersetzt.
28. Art. 45 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „ ; je Schülerin und Schüler der Jahrgangsstu-

- fe 13 wird ein Zuschlag von 0,8 Lehrerwochenstunden gewährt.“
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
29. Art. 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes gefördert werden“ durch die Wörter „am 1. Januar 1987 gefördert wurden“ ersetzt.
- b) Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.
30. Die Art. 54 bis 56 werden aufgehoben.
31. Art. 57a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Übergangsregelung für“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für Schulträger, die nach Art. 40 in der bis zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung zuschussberechtigt waren, gelten die Übergangsregelungen der Abs. 2 bis 7; Ernennungen, Versorgungszusagen und Beihilfeversicherungsabschlüsse werden bis zum 31. Dezember 2005 berücksichtigt.“
- c) Die Abs. 2 bis 4 werden durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt:
- „(2) Auf Antrag des Schulträgers werden die Versorgungs- und Beihilfeversicherungsaufwendungen für Lehrkräfte im Ruhestand, die gemäß Art. 40 in der bis zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung zuschussfähig waren, jährlich mit 75 v. H. bezuschusst.
- (3) Auf Antrag des Schulträgers werden 30 v. H. der Versorgungsaufwendungen für eine Lehrkraft mit Anmeldung beim Versorgungsfonds der Evangelischen Landeskirche oder der Niedersächsischen Versorgungskasse, deren Versorgungszusage gemäß Art. 40 in der bis zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung zuschussfähig war, jährlich mit 75 v. H. bezuschusst.“
- d) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 4 und 5.
- e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „die Differenz“ durch die Wörter „den Unterschiedsbetrag“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3 bis 6“ durch die Wörter „den Abs. 2 bis 5“ ersetzt.
- f) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und die Angabe „Abs. 3, 5 bis 7“ wird durch die Angabe „Abs. 2, 4 bis 6“ ersetzt.
32. Art. 60 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 60  
Verordnungsermächtigungen“.
- b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Satznummerierung wird gestrichen.
- bb) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.
- cc) Die Nrn. 2 bis 5 werden durch die folgenden Nrn. 2 und 3 ersetzt:
- „2. die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Bewilligung der staatlichen Leistungen nach diesem Gesetz,
3. das Nähere über den Ersatz der Kosten für eine notwendige auswärtige Unterbringung nach Art. 10 Abs. 7 und 8 sowie Art. 37, insbesondere die Höhe des pauschalen staatlichen Zuschusses sowie des pauschalen Eigenanteils an den Verpflegungskosten,“.
- dd) In Nr. 6 Halbsatz 2 werden die Wörter „(einschließlich einer ungleichmäßigen Verteilung des Unterrichts auf das Schuljahr und eines notwendigen Gruppen- oder Einzelunterrichts)“ durch die Wörter „– einschließlich einer ungleichmäßigen Verteilung des Unterrichts auf das Schuljahr und eines notwendigen Gruppen- oder Einzelunterrichts –“ ersetzt.
- ee) In Nr. 10 wird die Angabe „Art. 27, 57“ durch die Angabe „Art. 57“ ersetzt.
- ff) Nr. 11 wird aufgehoben.
- gg) In Nr. 12 werden die Wörter „(einschließlich des Baukostenersatzes)“ durch die Wörter „– einschließlich des Baukostenersatzes –“ ersetzt.
- hh) In Nr. 15 wird das Wort „Heimkostenzu-



schüssen“ durch das Wort „Zuschüssen“ ersetzt.

- c) Satz 2 wird aufgehoben.

33. Der bisherige Art. 62 wird Art. 61 und wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 61

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Art. 32 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.“

## § 2

### Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz

Die Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 24. November 2016 (GVBl. S. 373) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Berechnung der Gastschulbeiträge und des Kostenersatzes (Art. 10 Abs. 2 und 4, Art. 19 Abs. 1 BaySchFG) richtet sich nach Anlage 1.“

- b) Die Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Art. 10 Abs. 8“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 7“ ersetzt.

- b) In Abs. 9 wird die Angabe „Art. 10 Abs. 8“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 7“ ersetzt.

## § 3

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 14 Buchst. a mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

(3) § 5 Abs. 3 Nr. 3 des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2014 vom 23. Mai 2014 (GVBl. S. 190, BayRS 2230-7-1-K) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

München, den 21. Februar 2018

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

# Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften

vom 21. Februar 2018

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 4 Satz 1 werden die Wörter „Benutzungsbedingungen und Auflagen“ durch die Wörter „Inhalts- und Nebenbestimmungen“ ersetzt.
3. Art. 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „ist derjenige, in dessen“ werden durch die Wörter „sind diejenigen, in deren“ ersetzt.
    - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Art. 26 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.“
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Art. 24“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Art. 25 Abs. 3 und Art. 26“ durch die Wörter „Art. 26 Abs. 2 Satz 2 und Art. 27“ ersetzt.
4. Art. 17 wird wie folgt gefasst:

„Art. 17

Rechtsverordnungen zum WHG  
(Zu den §§ 23 und 24 WHG, abweichend von  
§ 23 Abs. 1 und 2 und § 24 Abs. 1 WHG)

(1) Die Ermächtigungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1, § 24 Abs. 3 Satz 1 WHG werden auf das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz übertragen.

(2) § 23 Abs. 2 WHG findet keine Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, an Stelle der Bundesregierung im Rahmen des Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 des Grundgesetzes Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 und 7, § 23 Abs. 1 Nr. 8 – auch in Verbindung mit § 50 Abs. 5, § 23 Abs. 1 Nr. 10 bis 13 und § 24 WHG zu erlassen. <sup>2</sup>Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach diesen Vorschriften finden nur Anwendung, solange und soweit das Staatsministerium von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Satz 1 keinen Gebrauch gemacht hat.“

5. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

6. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „im Sinn des § 36 WHG“ eingefügt und die Wörter „, insbesondere aus den in § 36 WHG genannten Gründen geboten ist“ durch die Wörter „geboten ist, insbesondere um schädliche Gewässeränderungen zu verhindern oder die Gewässerunterhaltung nicht zu erschweren“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „eine Entscheidung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 oder § 78a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 78 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 78 Abs. 5 Satz 1 oder § 78a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

7. In Art. 22 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „und des Freistaates Bayern“ gestrichen.



8. In Art. 23 Abs. 3 wird das Wort „allein“ gestrichen.
9. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>1</sup>Sind andere als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 22 und 23) Träger der Unterhaltungs- last und kommen sie ihren Verpflichtungen nicht ord- nungsgemäß nach, so sind
1. für Gewässer erster und zweiter Ordnung, Wild- bäche und Gewässer, die zugleich die Grenze der Bundesrepublik Deutschland bilden, der Staat,
  2. für die übrigen Gewässer die Gemeinden, in ge- meindefreien Gebieten die Landkreise,
- verpflichtet, innerhalb ihres Gebiets die erforderli- chen Unterhaltungsarbeiten auszuführen.“
10. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
    - bb) Im bisherigen Satz 2 wird die Satznumme- rierung gestrichen und werden die Wörter „der Rechtsverordnung“ durch die Wörter „einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 5 WHG“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.
11. In Art. 39 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 42 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 42 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
12. Art. 42 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Sie können dazu durch Satzung das Nähe- re, insbesondere den Beitragsmaßstab und die Grundsätze der Beitragserhebung, regeln.“
  - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Ange- be „Art. 27 Abs. 1 und 3“ wird durch die Wörter „Art. 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3“ ersetzt.
13. Art. 45 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
 

„<sup>3</sup>Art. 51 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.“
  - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und nach den
- Wörtern „Landesamt für Umwelt“ wird die Ange- be „(LfU)“ eingefügt.
- c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.
  - d) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und die Wörter „Sätzen 1 bis 4“ werden durch die Wörter „Sät- zen 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.
14. Art. 46 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 78 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7“ ersetzt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>1</sup>Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 76 Abs. 1 WHG sind von den wasserwirt- schaftlichen Fachbehörden zu ermitteln und fortzuschreiben, auf Karten darzustellen und in den jeweiligen Gebieten von den Kreis- verwaltungsbehörden zur Information der Öffentlichkeit ortsüblich bekannt zu machen; Art. 47 bleibt unberührt.“
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „zur vorläufigen Sicherung und zur Festsetzung“ durch die Wörter „zum Zwecke der Information der Öf- fentlichkeit, der vorläufigen Sicherung oder der Festsetzung“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „von der Kreisverwaltungsbehörde“ gestrichen.
  - d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) In der Rechtsverordnung kann für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ein Genehmigungsvorbehalt angeordnet wer- den, soweit dies zum Schutz vor Hochwasserge- fahren erforderlich ist; § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WHG ist nicht anzuwenden.“
  - e) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
 

„(7) Ist im Einzelfall bei baulichen Anlagen eine Erfüllung der Ausgleichspflicht für verloren- gehenden Rückhalteraum nach § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a WHG nicht möglich, so können die Ausgleichsverpflichteten diese durch Beteiligung an der Maßnahme einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft zur Hochwasserrückhaltung im Gemeindegebiet erfüllen, soweit die öffent- lich-rechtliche Gebietskörperschaft zustimmt; § 13 Abs. 2 Nr. 4 WHG gilt entsprechend.“

15. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) Für Wildbachgefährdungsbereiche gilt § 76 Abs. 3 WHG entsprechend.“

b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 78 Abs. 3 WHG gilt“ durch die Wörter „§ 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 2 WHG gelten“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Sonstige Überschwemmungsgebiete im Sinn des Art. 46 Abs. 3 können vorläufig gesichert werden; Satz 1 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

16. In Art. 48 Satz 1 werden die Wörter „Landesamt für Umwelt“ durch die Angabe „LfU“ ersetzt.

17. In Art. 51 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „den Sätzen 1 bis 5“ ersetzt.

18. Art. 52 wird aufgehoben.

19. In Art. 55 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „LStVG“ durch die Wörter „des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes“ ersetzt.

20. In der Überschrift des Teils 4 wird das Wort „Ausgleich“ durch das Wort „Vorkaufsrecht“ ersetzt.

21. Nach Art. 57 wird folgender Art. 57a eingefügt:

„Art. 57a

Vorkaufsrecht  
(Zu § 99a WHG)

(1) <sup>1</sup>Das LfU führt ein Verzeichnis über die Grundstücke, für die dem Freistaat Bayern ein Vorkaufsrecht nach § 99a WHG zusteht. <sup>2</sup>Die Einsicht des Verzeichnisses ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. <sup>3</sup>Notare dürfen das Verzeichnis elektronisch einsehen und bedürfen hierfür nicht der Darlegung eines berechtigten Interesses.

(2) <sup>1</sup>Die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a WHG erfolgt durch den Freistaat Bayern, ver-

treten durch das Wasserwirtschaftsamt. <sup>2</sup>Die Mitteilung gemäß § 469 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) über den Verkauf eines Grundstücks im Sinn des § 99a Abs. 1 WHG ist gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt abzugeben.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von § 464 Abs. 2 BGB kann der Vorkaufsberechtigte den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt des Kaufs bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert deutlich überschreitet. <sup>2</sup>In diesem Fall ist der Verpflichtete berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts über die Ausübung des Vorkaufsrechts vom Vertrag zurückzutreten. <sup>3</sup>Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 BGB entsprechend anzuwenden.

(4) Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes und des natürlichen Rückhalts.“

22. In Art. 58 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 1 wird vor dem Wort „Gewässeraufsicht“ das Wort „gesamte“ eingefügt.

23. Art. 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Kann durch eine Bauabnahme nach Fertigstellung der Baumaßnahmen die bescheidsgemäße Ausführung oder eine Abweichung von der zugelassenen Ausführung nicht mehr festgestellt werden, ist eine baubegleitende Bauabnahme zu fordern.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

24. In Art. 62 Abs. 2 wird nach dem Wort „Boden-“ das Wort „ , Biota- “ eingefügt.

25. Art. 63 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Landesamt für Umwelt“ durch die Angabe „LfU“ ersetzt.

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Für den Vollzug der §§ 52 bis 63 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das LfU zuständig. <sup>2</sup>Sachverständigenorganisationen sowie Güte- und Überwachungsgemeinschaften mit Sitz in Bayern werden vom LfU anerkannt. <sup>3</sup>Sie unterliegen der Aufsicht durch das LfU.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

26. Art. 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1 und der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:
- „Für die folgenden Benutzungen außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie im Altlastenkataster eingetragener Flächen ist die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 im Verfahren nach Art. 42a Abs. 1 BayVwVfG durchzuführen.“
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>Entscheidet die zuständige Behörde nicht innerhalb der Frist nach Art. 42a Abs. 2 BayVwVfG, gilt die Erlaubnis als erteilt.“
27. In Art. 72 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „§§ 232, 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „Die §§ 232, 234 bis 240 BGB“ ersetzt.
28. In Art. 73 Abs. 2 und 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „31 Abs. 4“ durch die Angabe „31 Abs. 3“ ersetzt.
29. Art. 74 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „ausübt“ die Wörter „oder entgegen Art. 28 Abs. 5 Wasserfahrzeuge an oder in Gewässern für die Ausübung des Gemeingebrauchs durch Dritte bereithält“ eingefügt.
- bb) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. a wird die Angabe „Art. 18 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 18 Abs. 3“ ersetzt.
- bbb) Nach Buchst. d wird folgender Buchst. e eingefügt:
- „e) zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets (Art. 46 Abs. 3 in Verbindung mit § 78a Abs. 5 WHG),“
- ccc) Der bisherige Buchst. e wird Buchst. f.
- cc) In Nr. 8 Buchst. b wird die Angabe „Art. 72 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 71 Abs. 1 Satz 1“ und die Angabe „Art. 72 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 71 Abs. 2“ ersetzt.
- dd) In Nr. 9 wird die Angabe „Art. 60 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 60 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 31 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 WHG, § 53 Abs. 4 WHG“ ersetzt.
- bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. a wird die Angabe „Art. 18 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 18 Abs. 3“ ersetzt.
- bbb) Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:
- „b) zum Hochwasserschutz (Art. 46 Abs. 5 und 6),“
- ccc) Die bisherigen Buchst. b und c werden die Buchst. c und d.
30. Art. 77 wird aufgehoben.
31. Der bisherige Art. 79 wird Art. 77 und in der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
32. Art. 81 wird aufgehoben.
33. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Spalte 5 „Länge in km“ oder „Fläche in km<sup>2</sup>“ wird gestrichen.
- b) In Lfd. Nr. 2 Spalte 3 wird das Wort „Schweinebachs“ durch das Wort „Schweinachbachs“ ersetzt.
- c) Lfd. Nr. 3 neue Spalte 5 wird wie folgt gefasst:
- „einschließlich Altmühlsee mit Altmühlzuleiter, Nesselbachzuleiter und Altmühlüberleiter“.
- d) Lfd. Nr. 5 neue Spalte 5 wird wie folgt gefasst:
- „einschließlich Alte Ammer“.
- e) Lfd. Nr. 6 neue Spalte 5 wird wie folgt gefasst:
- „einschließlich Amperstausee Fürstenfeldbruck“.
- f) In Lfd. Nr. 18 Spalte 3 werden die Wörter „bei Kiefersfelden“ gestrichen.
- g) Lfd. Nr. 21 Spalte 3 wird wie folgt gefasst:
- „Mündung in den Froschgrundsee“.
- h) In Lfd. Nr. 23 neue Spalte 5 wird das Wort „Wasserspeicher“ gestrichen.

- i) In Lfd. Nr. 39 Spalte 3 wird das Wort „Bina“ durch das Wort „Altbina“ ersetzt.
- j) Lfd. Nr. 39a wird wie folgt geändert:
  - aa) In Spalte 3 wird die Angabe „B 309“ durch die Angabe „St2520 (ehem. B 309)“ ersetzt.
  - bb) In Spalte 4 wird das Wort „Einmündung“ durch das Wort „Mündung“ ersetzt.
- k) In Lfd. Nr. 40 Spalte 3 werden die Wörter „bei Melleck“ gestrichen.
- l) In Lfd. Nr. 42 Spalte 3 werden die Wörter „bei der Saalachmündung“ gestrichen.
- m) In Lfd. Nr. 52 neue Spalte 5 werden nach dem Wort „Vilstalsee“ die Wörter „ , Vilskanal, Binnenvorfluter Nord, Kugelgraben ab Gemeindeverbindungsstraße Haunersdorf-Mettenhausen und Altvils“ eingefügt.
- n) Lfd. Nr. 55 neue Spalte 5 wird wie folgt gefasst:
 

„einschließlich Flutmulde in Kulmbach“.
- o) In Lfd. Nr. 60 neue Spalte 5 wird das Wort „Einmündung“ durch das Wort „Mündung“ ersetzt.
- p) Die Zeile nach Lfd. Nr. 61 wird gestrichen.

## § 2

### Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Art. 39 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird aufgehoben.
  - b) Im bisherigen Satz 2 wird die Satznummerierung gestrichen und die Angabe „Abs. 1, §§“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Abs. 8 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 7 Satz 2“ durch die Angabe „§ 464 Abs. 2 BGB“ ersetzt und

die Wörter „in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise“ gestrichen.

## § 3

### Änderung der Delegationsverordnung

Die Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Nr. 5 wird ein Komma angefügt.
  - b) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
 

„6. § 50 Abs. 5 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)“.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Nr. 3 wird ein Komma angefügt.
  - b) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:
 

„4. § 51 Abs. 1 Satz 1, § 53 Abs. 4 Satz 1 WHG, § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG, auch in Verbindung mit § 78a Abs. 4 und 5 WHG, § 86 Abs. 1 Satz 1 WHG“.

## § 4

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2018 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 28. Februar 2018 tritt die Anlagenverordnung (VAwS) vom 18. Januar 2006 (GVBl. S. 63, BayRS 753-1-4-U), die zuletzt durch § 1 Nr. 364 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 21. Februar 2018

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

02-32-K

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des  
Studienakkreditierungsstaatsvertrags**

**vom 6. Februar 2018**

Der im Zeitraum vom 1. bis 20. Juni 2017 unterzeichnete und mit Bekanntmachung vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 573, BayRS 02-32-K) veröffentlichte Studienakkreditierungsstaatsvertrag ist nach seinem Art. 18 Abs. 1 Satz 2 am 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

München, den 6. Februar 2018

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

103-2-V

## **Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung**

**vom 20. Februar 2018**

Auf Grund des § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

### **§ 1**

In § 3 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl. S. 490) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 5, 5c Abs. 2 Satz 3, § 5f Abs. 2,“ durch die Angabe „§§ 5, 5a Abs. 3 Satz 3, § 5d Abs. 2,“ ersetzt.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

München, den 20. Februar 2018

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer



230-1-5-F

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern<sup>1 2</sup>

vom 21. Februar 2018

Auf Grund des Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG verordnet die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags:

## § 1

Die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-F) wird wie folgt geändert:

1. Die Hinweise zur Verordnung werden durch die Fußnoten 1 und 2 zur Überschrift dieser Änderungsverordnung ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- 1 Hinweis gemäß Art. 18 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG):  
Die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern und die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern liegen ab dem Tag des Inkrafttretens bei der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Raum KD/M 403) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr; Freitag von 08:30 bis 11:45 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Verordnung im Internet-Auftritt der obersten Landesplanungsbehörde eingestellt.
- 2 Hinweis gemäß Art. 23 Abs. 5 Satz 3 BayLplG:  
Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.  
Unbeachtlich werden demnach in Bezug auf die Änderungen durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern
  1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
  3. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, 80539 München) schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und werden die Wörter „München, Nürnberg, Salzburg, Oberpfaffenhofen, Ingolstadt-Manching und Lechfeld“ durch die Wörter „München, Salzburg und Lechfeld“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 3a wird aufgehoben.
5. § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„§ 3 tritt am 1. September 2023 außer Kraft.“
6. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe zu Nr. 3.3 wird wie folgt gefasst:  
„3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot“.
    - bb) Nach der Angabe zu Anhang 4 wird folgende Angabe zu Anhang 5 eingefügt:  
„Anhang 5 Besonders strukturschwache Gemeinden“.
    - cc) Die bisherige Angabe zu Anhang 5 wird die Angabe zu Anhang 6.
  - b) Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 2.1.2 wird durch die folgenden Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 ersetzt:  
„2.1.2 Festlegung der Zentralen Orte sowie der Nahbereiche  
(Z) Das zentralörtliche System in Bayern umfasst folgende Stufen:

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundzentren,</li> <li>b) Mittelzentren,</li> <li>c) Oberzentren,</li> <li>d) Regionalzentren und</li> <li>e) Metropolen.</li> </ul> <p>(Z) Die Mittel-, Ober- und Regionalzentren sowie die Metropolen werden gemäß <b>Anhang 1</b> festgelegt.</p> <p>(Z) Die Grundzentren werden in den Regionalplänen festgelegt.</p> <p>(Z) Die Nahbereiche aller Zentralen Orte werden in den Regionalplänen als Teil der Begründung abgegrenzt.</p> <p>2.1.3 Versorgungsauftrag der Zentralen Orte</p> <p>(Z) Die Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen ist durch die Zentralen Orte zu gewährleisten. Höherrangige Zentrale Orte haben auch die Versorgungsfunktion der darunter liegenden zentralörtlichen Stufen wahrzunehmen.</p> <p>(G) Grundzentren sollen ein umfassendes Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung für die Einwohner ihres Nahbereichs vorhalten.</p> <p>(G) Mittelzentren sollen zentralörtliche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs vorhalten.</p> <p>(G) Oberzentren sollen zentralörtliche Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs vorhalten.“</p> <p>bb) Die bisherigen Nrn. 2.1.3 und 2.1.4 werden die Nrn. 2.1.4 und 2.1.5.</p> <p>cc) Die bisherige Nr. 2.1.5 wird aufgehoben.</p> <p>dd) Nr. 2.1.6 Abs. 3 (G) und Abs. 4 und 5 jeweils (Z) werden durch die folgenden Absätze ersetzt:</p> | <p>„(G) Bestehende Zentrale Orte der Grundversorgung können als Grundzentren beibehalten werden.</p> <p>(G) Zusätzliche Mehrfachgrundzentren können in Ausnahmefällen festgelegt werden.“</p> <p>ee) In Nr. 2.1.8 wird nach der Überschrift folgender Absatz eingefügt:</p> <p>„(G) Die als Oberzentrum eingestuftes Gemeinden sollen auf Grund ihrer räumlichen Lage, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale die großräumige, nachhaltige Entwicklung aller Teilräume langfristig befördern.“</p> <p>ff) Es werden die folgenden Nrn. 2.1.9 bis 2.1.12 angefügt:</p> <p>„2.1.9 Regionalzentren</p> <p>(G) Die Regionalzentren sollen als überregional bedeutsame Bildungs-, Handels-, Kultur-, Messe-, Sport-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Wissenschaftsschwerpunkte weiterentwickelt werden. Sie sollen zur räumlichen und wirtschaftlichen Stärkung eines weiten Umlandes positive Impulse setzen. Hierzu können die Regionalzentren mit ihrem Umland Kooperationsräume bilden.</p> <p>2.1.10 Metropolen</p> <p>(G) Die Metropolen sollen als landes- und bundesweite Bildungs-, Handels-, Kultur-, Messe-, Sport-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Wissenschaftsschwerpunkte weiterentwickelt werden. Sie sollen zur räumlichen und wirtschaftlichen Stärkung der Metropolregionen und ganz Bayerns in Deutschland und Europa beitragen.</p> <p>2.1.11 Doppel- und Mehrfachorte</p> <p>(G) Im Ausnahmefall sollen zwei oder mehr Gemeinden als Zentrale Doppel- oder Mehrfachorte festgelegt werden, wenn dies räumlich oder funktional</p> |
|--|--|

erforderlich ist. Dabei soll eine bestehende oder künftige interkommunale Zusammenarbeit besonders berücksichtigt werden. Die Zentralen Doppel- oder Mehrfachorte sollen den zentralörtlichen Versorgungsauftrag gemeinsam wahrnehmen.

(G) Zwischen den Teilorten eines Doppel- oder Mehrfachortes soll auf eine leistungsfähige Verbindung mit dem öffentlichen Personennahverkehr hingewirkt werden.

(G) Die grenzüberschreitend festgelegten Zentralen Orte mit Österreich und Tschechien sollen die grenzüberschreitende Entwicklung und Zusammenarbeit besonders vorantreiben.

#### 2.1.12 Zentrale Orte im Raum mit besonderem Handlungsbedarf

(G) In Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf werden Zentrale Orte auch dann festgelegt, wenn diese die erforderlichen Versorgungsfunktionen nur zum Teil erfüllen, aber für ein ausreichend dichtes Netz an zentralörtlicher Versorgung auf der jeweiligen Stufe erforderlich sind. Die so eingestuftten Gemeinden, die Fachplanungsträger und die Regionalen Planungsverbände sollen darauf hinwirken, dass diese Zentralen Orte ihre Versorgungsfunktion umfassend wahrnehmen können.“

c) Nr. 2.2.4 Abs. 2 (G) wird aufgehoben.

d) Nr. 3.3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot“.

bb) Abs. 2 (Z) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Spiegelstrich 1 werden die folgenden Spiegelstriche eingefügt:

„– ein Gewerbe- oder Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen an einer Autobahnanschlussstelle oder an einer Anschlussstelle einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße oder an einem Gleisanschluss ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds geplant sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist,

– ein Gewerbe- oder Industriegebiet, dessen interkommunale Planung, Realisierung und Vermarktung rechtlich gesichert sind, unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen ohne wesentliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbilds geplant sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist,“.

bbb) Am Ende des neuen Spiegelstrichs 7 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) Im neuen Spiegelstrich 8 werden nach den Wörtern „an einem“ die Wörter „gegenwärtig oder in der jüngeren Vergangenheit“ eingefügt und wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

ddd) Es wird folgender Spiegelstrich 9 angefügt:

„– eine überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlage oder dem Tourismus dienende Einrichtung errichtet werden soll, die auf Grund ihrer spezifischen Standortanforderungen oder auf Grund von schädlichen Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete nicht angebunden werden kann.“

cc) Es werden die folgenden Absätze angefügt:

„(G) Bei der Ausweisung von nicht angebundenen Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Abs. 2 (Z) Satz 2 Spiegelstrich 2 und 3 sollen auch kleinflächigen, handwerklich geprägten Betrieben Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden.

(G) Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der grenznahen Gebiete kann in

diesen Gebieten die Möglichkeit der Zielabweichung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayLplG bei der Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete unter Berücksichtigung der Praxis in den Nachbarländern besonders berücksichtigt werden. Gleiches gilt unter Berücksichtigung der jeweiligen Strukturdaten in den in **Anhang 5** festgelegten besonders strukturschwachen Gemeinden.“

e) In Nr. 4.5.1 Abs. 3 (Z) Satz 2 wird die Angabe „Anhang 5“ durch die Angabe „Anhang 6“ ersetzt.

f) Nr. 5.3.1 (Z) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Einzelhandelsgroßprojekte“ durch die Wörter „Betriebe im Sinn des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung sowie für Agglomerationen (Einzelhandelsgroßprojekte)“ ersetzt.

bb) Satz 2 Spiegelstrich 1 wird wie folgt gefasst:

„– für Betriebe bis 1 200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, die ganz überwiegend dem Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs dienen, in allen Gemeinden; diese Ausweisungen sind unabhängig von den zentralörtlichen Funktionen anderer Gemeinden zulässig und unterliegen nur der Steuerung von Ziel 5.3.2.“

g) Nr. 6.1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut der Abs. 1 und 2 (G) wird Nr. 6.1.1 und erhält folgende Überschrift:

„6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung“.

bb) Es wird folgende Nr. 6.1.2 angefügt:

„6.1.2 Höchstspannungsfreileitungen

(G) Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Eine ausreichende

Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung ist in der Regel dann gegeben, wenn die Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstände einhalten:

– mindestens 400 m zu

a) Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuchs, es sei denn Wohngebäude sind dort nur ausnahmsweise zulässig,

b) Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,

c) Gebieten die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgenannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen, und

– mindestens 200 m zu allen anderen Wohngebäuden.

Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden.“

h) Anhang 1 wird wie folgt gefasst:

**„Anhang 1**

(zu Nr. 2.1.2)

### **Zentrale Orte**

(Gemeinden nach dem jeweiligen Gebietsstand)

Als Zentrale Orte des Landesentwicklungsprogramms werden die nachfolgenden Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeindennamen Mehrfachzentren bezeichnen:

#### **1. Mittelzentren**

##### **1.1 Regierungsbezirk Oberbayern**

Bad Aibling,  
Bad Tölz,

Beilngries,  
 Berchtesgaden,  
 Dachau,  
 Dorfen/Taufkirchen (Vils),  
 Ebersberg/Grafring b.München,  
 Eichstätt,  
 Fürstenfeldbruck,  
 Germering,  
 Holzkirchen,  
 Landsberg am Lech,  
 Laufen (/Oberndorf),  
 Lenggries,  
 Markt Schwaben,  
 Miesbach/Hausham,  
 Mittenwald,  
 Moosburg a.d.Isar,  
 Murnau a.Staffelsee,  
 Neuburg a.d.Donau,  
 Neufahrn b.Freising/Eching/Unterschleißheim,  
 Oberammergau,  
 Peißenberg,  
 Penzberg,  
 Pfaffenhofen a.d.Ilm,  
 Prien a.Chiemsee,  
 Schongau/Peiting,  
 Schrobenhausen,  
 Starnberg,  
 Traunreut/Trostberg,  
 Tegernsee/Rottach-Egern/Bad Wiessee/Gmund  
 a.Tegernsee/Kreuth,  
 Wasserburg a.Inn,  
 Wolfratshausen/Geretsried

### 1.2 Regierungsbezirk Niederbayern

Abensberg/Neustadt a.d.Donau,  
 Arnstorf,  
 Bogen,  
 Eggenfelden,  
 Freyung,  
 Grafenau,  
 Hauzenberg/Waldkirchen,  
 Kelheim,  
 Landau a.d.Isar,  
 Mainburg,  
 Mallersdorf-Pfaffenberg,  
 Neuhaus a.Inn (/Schärding),  
 Osterhofen,  
 Pfarrkirchen,  
 Pocking/Ruhstorf a.d.Rott,  
 Regen/Zwiesel,  
 Rottenburg a.d.Laaber,  
 Simbach a.Inn (/Braunau a.Inn),  
 Tittling,  
 Viechtach,  
 Vilsbiburg,  
 Vilshofen an der Donau

### 1.3 Regierungsbezirk Oberpfalz

Bad Kötzing,  
 Berching/Freystadt,  
 Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz,  
 Erbdorf/Windischeschenbach,  
 Eschenbach i.d.OPf./Grafenwöhr/Pressath,  
 Furth im Wald (/Taus),  
 Kemnath,  
 Mitterteich/Wiesau,  
 Nabburg/Pfreimd/Wernberg-Köblitz,  
 Neunburg vorm Wald,  
 Neustadt a.d.Waldnaab,  
 Neutraubling,  
 Nittenau,  
 Oberviechtach,  
 Parsberg/Lupburg,  
 Regenstauf,  
 Roding,  
 Schwandorf,  
 Sulzbach-Rosenberg,  
 Tirschenreuth,  
 Vohenstrauß,  
 Waldmünchen

### 1.4 Regierungsbezirk Oberfranken

Bad Berneck i.Fichtelgebirge/Gefrees/Himmel-  
 kron,  
 Burgebrach,  
 Burgkunstadt/Altenkunstadt/Weismain,  
 Ebermannstadt,  
 Helmbrechts,  
 Hollfeld,  
 Kronach,  
 Lichtenfels/Bad Staffelstein,  
 Ludwigsstadt,  
 Münchberg,  
 Naila,  
 Neustadt b.Coburg,  
 Pegnitz,  
 Rehau,  
 Rödental,  
 Scheßlitz

### 1.5 Regierungsbezirk Mittelfranken

Altdorf b.Nürnberg,  
 Bad Windsheim,  
 Dinkelsbühl,  
 Feucht/Schwarzenbruck/Wendelstein,  
 Feuchtwangen,  
 Gunzenhausen,  
 Heilsbronn/Neuendettelsau/Windsbach,  
 Hersbruck,  
 Herzogenaurach,

Hilpoltstein,  
 Höchststadt a.d.Aisch,  
 Lauf a.d.Pegnitz,  
 Neustadt a.d.Aisch,  
 Oberasbach/Stein/Zirndorf,  
 Roth,  
 Rothenburg ob der Tauber,  
 Treuchtlingen,  
 Uffenheim,  
 Weißenburg i.Bay.

### **1.6 Regierungsbezirk Unterfranken**

Alzenau,  
 Bad Brückenau,  
 Bad Königshofen i.Grabfeld,  
 Ebern,  
 Gemünden a.Main,  
 Gerolzhofen,  
 Goldbach/Hösbach,  
 Hammelburg,  
 Haßfurt,  
 Karlstadt,  
 Kitzingen,  
 Lohr a.Main,  
 Marktheidenfeld,  
 Mellrichstadt,  
 Miltenberg,  
 Mömbris,  
 Obernburg a.Main/Elsfeld/Erlenbach a.Main/  
 Klingenberg a.Main/Wörth a.Main,  
 Ochsenfurt,  
 Volkach

### **1.7 Regierungsbezirk Schwaben**

Aichach,  
 Bad Wörishofen,  
 Buchloe,  
 Burgau,  
 Dinkelscherben/Zusmarshausen,  
 Friedberg,  
 Füssen,  
 Gersthofen/Langweid a.Lech,  
 Ichenhausen,  
 Illertissen,  
 Königsbrunn,  
 Krumbach (Schwaben),  
 Lindenberg i.Allgäu,  
 Marktoberdorf,  
 Meitingen,  
 Mindelheim,  
 Oberstdorf,  
 Rain,  
 Schwabmünchen,  
 Senden/Vöhringen,

Weißenhorn,  
 Wertingen

## **2. Oberzentren**

### **2.1 Regierungsbezirk Oberbayern**

Altötting/Neuötting/Burghausen,  
 Bad Reichenhall/Freilassing,  
 Erding,  
 Freising,  
 Garmisch-Partenkirchen,  
 Mühldorf a.Inn/Waldkraiburg,  
 Rosenheim,  
 Traunstein,  
 Weilheim i.OB

### **2.2 Regierungsbezirk Niederbayern**

Deggendorf/Plattling,  
 Dingolfing,  
 Landshut,  
 Passau,  
 Straubing

### **2.3 Regierungsbezirk Oberpfalz**

Amberg,  
 Cham,  
 Neumarkt i.d.OPf.,  
 Waldsassen (/Eger),  
 Weiden i.d.OPf.

### **2.4 Regierungsbezirk Oberfranken**

Bamberg,  
 Bayreuth,  
 Coburg,  
 Forchheim,  
 Hof,  
 Kulmbach,  
 Marktredwitz/Wunsiedel,  
 Selb (/Asch)

### **2.5 Regierungsbezirk Mittelfranken**

Ansbach

### **2.6 Regierungsbezirk Unterfranken**

Aschaffenburg,  
 Bad Kissingen/Bad Neustadt a.d.Saale,  
 Schweinfurt



**2.7 Regierungsbezirk Schwaben**

Dillingen a. d. Donau/Lauingen (Donau),  
Donauwörth,  
Günzburg/Leipheim,  
Kaufbeuren,  
Kempten (Allgäu),  
Lindau (Bodensee) (/Bregenz),  
Memmingen,  
(Ulm/)Neu-Ulm,  
Nördlingen,  
Sonthofen/Immenstadt i.Allgäu

**3. Regionalzentren****3.1 Regierungsbezirk Oberbayern**

Ingolstadt

**3.2 Regierungsbezirk Oberpfalz**

Regensburg

**3.3 Regierungsbezirk Unterfranken**

Würzburg

**4. Metropolen****4.1 Regierungsbezirk Oberbayern**

München

**4.2 Regierungsbezirk Mittelfranken**

Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach

**4.3 Regierungsbezirk Schwaben**

Augsburg“.

- i) Anhang 2 „Strukturkarte“ wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage 1** „Anhang 2 Strukturkarte“ neu gefasst.
- j) Anhang 3 „Alpenplan“ Blatt 1 wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage 2** „Anhang 3 Alpenplan Blatt 1“ neu gefasst.
- k) Nach Anhang 4 wird folgender Anhang 5 eingefügt:

„Anhang 5

(zu Nr. 3.3)

**Besonders strukturschwache Gemeinden****1. Regierungsbezirk Niederbayern****1.1 Landkreis Freyung-Grafenau**

Haidmühle,  
Philippseut,  
Sankt Oswald-Riedlhütte

**1.2 Landkreis Regen**

Gotteszell

**2. Regierungsbezirk Oberpfalz****2.1 Landkreis Amberg-Weizbach**

Weigendorf

**2.2 Landkreis Cham**

Lohberg

**2.3 Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab**

Altenstadt a.d.Waldnaab,  
Eslarn,  
Georgenberg,  
Neustadt a.d.Waldnaab,  
Neustadt am Kulm,  
Waidhaus,  
Windischeschenbach

**2.4 Landkreis Schwandorf**

Trausnitz,  
Weiding

**2.5 Landkreis Tirschenreuth**

Bärnau,  
Fuchsmühl,  
Krummennaab,  
Mitterteich,  
Reuth b.Erbendorf,  
Waldershof,

Waldsassen,  
Wiesau

### **3. Regierungsbezirk Oberfranken**

#### **3.1 Kreisfreie Stadt Hof**

#### **3.2 Landkreis Bayreuth**

Fichtelberg,  
Mehlmeisel,  
Warmensteinach

#### **3.3 Landkreis Coburg**

Weitramsdorf

#### **3.4 Landkreis Hof**

Helmbrechts,  
Lichtenberg,  
Münchberg,  
Regnitzlosau,  
Schauenstein,  
Schwarzenbach a.d.Saale,  
Schwarzenbach a.Wald,  
Selbitz,  
Sparneck,  
Weißdorf

#### **3.5 Landkreis Kronach**

Küps,  
Marktrodach,  
Nordhalben,  
Schneckenlohe,  
Teuschnitz,  
Tschirn,  
Wallenfels,  
Weißbrunn,  
Wilhelmsthal

#### **3.6 Landkreis Kulmbach**

Grafengehaig,  
Guttenberg,  
Ködnitz,  
Mainleus,  
Marktleugast,  
Marktschorgast,  
Neuenmarkt,  
Presseck,  
Untersteinach,  
Wirsberg

#### **3.7 Landkreis Lichtenfels**

Marktzeuln

#### **3.8 Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge**

Arzberg,  
Höchstädt i.Fichtelgebirge,  
Kirchenlamitz,  
Marktleuthen,  
Röslau,  
Schirnding,  
Schönwald,  
Selb,  
Thiersheim,  
Thierstein,  
Weißensstadt,  
Wunsiedel

### **4. Regierungsbezirk Mittelfranken**

#### **4.1 Landkreis Ansbach**

Oberdachstetten

### **5. Regierungsbezirk Unterfranken**

#### **5.1 Landkreis Bad Kissingen**

Euerdorf,  
Geroda,  
Riedenberg,  
Wartmannsroth,  
Wildflecken

#### **5.2 Landkreis Rhön-Grabfeld**

Hendungen,  
Herbstadt,  
Höchheim,  
Oberstreu,  
Schönau a.d.Brend,  
Stockheim,  
Sulzdorf a.d.Lederhecke

#### **5.3 Landkreis Haßberge**

Aidhausen,  
Bundorf,  
Kirchlauter,  
Ermershausen

#### **5.4 Landkreis Main-Spessart**

Mittelsinn,  
Neuendorf“.

- l) Der bisherige Anhang 5 wird Anhang 6.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

München, den 21. Februar 2018

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst S e e h o f e r

600-2-F , 2032-5-3-F

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über das Landesamt für Finanzen  
und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung**

vom 5. Februar 2018

Auf Grund

- des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 200-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung,
- des § 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl. S. 490) geändert worden ist,
- des Art. 14 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 326) geändert worden ist,
- des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Umzugskostengesetzes (BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl. S. 192, BayRS 2032-5-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 91 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, und
- des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

**§ 1**

**Änderung der  
Verordnung über das Landesamt für Finanzen**

Die Verordnung über das Landesamt für Finanzen (LfFV) vom 8. August 2005 (GVBl. S. 371, BayRS 600-2-F), die zuletzt durch § 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts I wird gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>2</sup>Bearbeitungsstellen des Landesamts für Finanzen bestehen in Ingolstadt, Kaufbeuren, Passau, Straubing und Weiden.“
    - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 1 werden die Wörter „nach Maßgabe der diesbezüglichen Zuständigkeitsverordnung (ZustV-Bezüge) einschließlich der Wohnungsfürsorge und der Abrechnung von Dienstwohnungen“ durch die Wörter „sowie für die zentrale Abrechnung von Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung nach Maßgabe der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung einschließlich der Wohnungsfürsorge“ ersetzt.
      - bbb) Nr. 2 wird aufgehoben.
      - ccc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und die Wörter „Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (VertrV) einschließlich Mahnverfahren,“ werden durch die Wörter „Vertretungsverordnung einschließlich Mahnverfahren.“ ersetzt.
      - ddd) Die bisherige Nr. 4 wird aufgehoben.
    - bb) Die Sätze 3 bis 7 werden aufgehoben.
  - c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
 

„(5) <sup>1</sup>Die Dienststellen des Landesamts für Finanzen sind zuständig wie folgt:

1. Dienststelle Ansbach für die Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände; es ist auch Wiedergutmachungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes,
2. Dienststelle München für die
  - a) Aufgaben der Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung nach Maßgabe der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundesentschädigungsgesetz und in Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung (ZustV-BEG/SSV),
  - b) Angelegenheiten des im Rahmen der Wiedergutmachung beschlagnahmten und eingezogenen Vermögens, insbesondere gemäß
    - dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung über die Sperre und Überwachung von Vermögen,
    - dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (BayBS III S. 223), das zuletzt durch § 45 des Gesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345, BayRS 27-1-I) geändert worden ist und
    - der Direktive Nr. 50 des Kontrollrats vom 29. April 1947 (GVBl. S. 169),
3. Dienststelle Würzburg für die Verwaltung und Abwicklung von Nachlassvermögen, das dem Freistaat Bayern als Erben oder Vermächtnisnehmer zufällt.

<sup>2</sup>Besondere Regelungen bleiben davon unberührt, ebenso die Aufgabenbereiche anderer dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unmittelbar nachgeordneter Behörden – Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Landesamt für Steuern, Staatliche Lotterieverwaltung, Hauptmünzamt, Verwaltung der staatlichen Schlösser,

Gärten und Seen, Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik –.

3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
4. Die Überschrift des Abschnitts II wird gestrichen.

## § 2

### Änderung der Bayerischen Trennungsgeldverordnung

In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (BayTGV) vom 15. Juli 2002 (GVBl. S. 346, BayRS 2032-5-3-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2016 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, wird das Wort „Jahrgangsstufe“ durch das Wort „Jahrgangsstufe“ ersetzt.

## § 3

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 28. Februar 2018 treten außer Kraft:
  1. § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Bayerischen Trennungsgeldverordnung vom 17. Dezember 2005 (GVBl. S. 706, BayRS 2032-5-3-F),
  2. § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung BayFHVR vom 5. August 2010 (GVBl. S. 687, BayRS 2030-2-8-F).

München, den 5. Februar 2018

### Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

2230-1-1-5-K

## Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

vom 8. Februar 2018

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 571) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

### § 1

Die Schulerrichtungsverordnung (SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl. S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die Zuständigkeiten der Universität oder des Klinikums der Universität beim Vollzug tarifrechtlicher Vorschriften gelten nur für die nicht hauptberuflich tätigen Bediensteten der Schule.“

2. Anlage 3 Teil 1 Nr. 1.3 Spalte 3 wird wie folgt gefasst:

„Staatliches Berufliches Schulzentrum Freising“.

3. Anlage 4 Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5.1 werden in Spalte 3 die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Bad Windsheim“ eingefügt.

b) In Nr. 5.3 wird in Spalte 3 das Wort „Gunzenhausen“ durch das Wort „Weißenburg-Gunzenhausen“ ersetzt.

4. In Anlage 5 Nr. 5.2 wird in Spalte 3 das Wort „Gunzenhausen“ durch das Wort „Weißenburg-Gunzenhausen“ ersetzt.

5. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 1.5 wird folgende Nr. 1.6 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.6	Staatliche Fachoberschule Germering“.	

b) Die bisherigen Nrn. 1.6 bis 1.18 werden die Nrn. 1.7 bis 1.19.

6. Anlage 8 Nr. 1.1 Spalte 3 wird wie folgt gefasst:

„Teil des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Freising“.

7. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a) Vor Nr. 1.1 wird folgende Nr. 1.1 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„1.1	Staatliches Berufliches Schulzentrum Freising	Staatliche Berufsschule Freising,  Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Freising,  Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Freising“.

b) Die bisherigen Nrn. 1.1 bis 1.3 werden die Nrn. 1.2 bis 1.4.

c) Die bisherige Nr. 1.4 wird Nr. 1.5 und in Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule für medizinisch-technische Radiologieassistenten“ durch die Wörter „Staatliche Berufsfachschule für medizinisch-technische Radiologieassistenten“ ersetzt.

d) Die bisherigen Nrn. 1.5 bis 1.10 werden die Nrn. 1.6 bis 1.11.

e) Nach Nr. 5.1 wird folgende Nr. 5.2 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„5.2	Staatliches Berufliches Schulzentrum Bad Windsheim	Staatliche Berufsschule Bad Windsheim,  Staatliche Wirtschaftsschule Bad Windsheim“.



- f) Die bisherige Nr. 5.2 wird die Nr. 5.3.
- g) Die bisherige Nr. 5.3 wird Nr. 5.9 und wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„5.9	Staatliches Berufliches Schulzentrum Weißenburg-Gunzenhausen	Staatliche Berufsschule Gunzenhausen,  Staatliche Wirtschaftsschule Gunzenhausen,  Staatliche Fachschule (Meisterschule) für Schreiner Gunzenhausen,  Staatliche Berufsschule Weißenburg“.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend davon tritt § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

München, den 8. Februar 2018

**Bayerisches Staatsministerium  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

2015-1-1-V

**Verordnung  
zur Änderung der  
Zuständigkeitsverordnung****vom 14. Februar 2018**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. k des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

**§ 1**

§ 69a der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Januar 2018 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 69a

Vollzug der Trinkwasserverordnung

Zuständige Behörde im Sinn der Trinkwasserverordnung ist das Gesundheitsamt.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

München, den 14. Februar 2018

**Bayerisches Staatsministerium  
für Gesundheit und Pflege**

Melanie H u m l , Staatsministerin

2126-1-3-G

**Verordnung  
zur Erweiterung der Meldepflicht  
auf andere übertragbare  
Krankheiten oder Krankheitserreger  
(Meldepflichtverordnung – MeldePflV)**

vom 14. Februar 2018

Auf Grund des § 15 Abs. 1 und 3 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Nr. 5 Alternative 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl. S. 490) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege folgende Verordnung:

**§ 1****Zweck**

Zusätzlich zu den in § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aufgeführten Krankheiten wird die Meldepflicht auf die nichtnamentliche Meldung der Erkrankung und des Todes durch Borreliose in Form eines Erythema migrans, einer akuten Neuroborreliose und einer akuten Lyme-Arthritis erweitert.

**§ 2****Meldepflichten**

(1) <sup>1</sup>Die Meldepflicht besteht für Ärzte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG; § 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 IfSG gelten entsprechend. <sup>2</sup>Die Meldepflicht besteht nicht in Bezug auf betroffene Personen, deren Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb des Freistaates Bayern liegt. <sup>3</sup>Die Meldung erfolgt innerhalb von zwei Arbeitstagen an das für den Ort der ärztlichen Tätigkeit zuständige Gesundheitsamt.

(2) <sup>1</sup>Die nichtnamentliche Meldung muss folgende Angaben enthalten:

1. Geschlecht,
2. Monat und Jahr der Geburt,
3. erster Buchstabe des ersten Vor- und ersten Nachnamens,
4. Landkreis des Hauptwohnsitzes,

5. Diagnose und Untersuchungsbefund,
6. Untersuchungsmaterial und Nachweismethode,
7. Monat und Jahr der Diagnose,
8. wahrscheinlicher Infektionszeitraum und wahrscheinliches Infektionsgebiet sowie
9. Name, Anschrift und Telefonnummer der oder des Meldenden.

<sup>2</sup>Die Meldung erfolgt schriftlich, elektronisch oder durch Abgabe eines Datenträgers unter Verwendung eines vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zur Verfügung gestellten Formblatts. <sup>3</sup>Liegt die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthaltsort der betroffenen Person im Bereich eines anderen Gesundheitsamts, so hat das unterrichtete Gesundheitsamt die Meldung an das für die Hauptwohnung, bei mehreren Wohnungen das für den gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständige Gesundheitsamt innerhalb von zwei Arbeitstagen weiterzuleiten.

**§ 3****Falldefinition und  
Übermittlung an das Robert Koch-Institut**

<sup>1</sup>Die an das Gesundheitsamt des Hauptwohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts der betroffenen Person nichtnamentlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle werden entsprechend den auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit veröffentlichten Falldefinitionen geprüft und wöchentlich, spätestens am dritten Arbeitstag der folgenden Woche, an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit übermittelt. <sup>2</sup>Von dort wird die Meldung innerhalb einer Woche unter Angabe der in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 bis 8 aufgeführten Daten an das Robert Koch-Institut übermittelt.

**§ 4****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 28. Februar 2024 außer Kraft.

München, den 14. Februar 2018

**Bayerisches Staatsministerium  
für Gesundheit und Pflege**

Melanie H u m l , Staatsministerin



**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134

---